

P r ä a m b e l

Die Firma/Frau/Herr **WERBERGESAMT** hat beim Amt der Tiroler Landesregierung am **EINGANGSDATUM** im Rahmen der Tiroler Innovationsförderung / Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte ein Förderungsansuchen eingebracht. Gegenstand dieses Ansuchens ist das **PROJEKTKURZBESCH** mit veranschlagten/förderbaren Gesamtkosten in Höhe von € BETRAG.

Aufgrund der Genehmigung durch Frau Landesrätin ... vom DATUM wird folgende

F Ö R D E R U N G S V E R E I N B A R U N G

zwischen dem Land Tirol, vertreten durch die Landesregierung, diese wiederum vertreten durch ... , einerseits und der

Firma/Frau/Herr **WERBERGESAMT1, STRASSE, PLZ ORT**, vertreten durch die firmenmäßig befugten Organe, im Folgenden kurz Förderungsnehmer genannt, andererseits

wie folgt abgeschlossen:

I.

Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der vom Land Tirol aus Mitteln der Tiroler Innovationsförderung / Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte zugesicherten Landesförderung ergeben.

II.

Das Land Tirol verpflichtet sich, dem Förderungsnehmer für das PROJEKTKURZBESCH1 eine Förderung in Höhe von € 36.000,00 zu gewähren. Diese Förderung wird als Einmalzuschuss gewährt. Die Bemessungsgrundlage bilden förderbare Gesamtkosten von max. € 120.000,00. *Bei dieser Förderung handelt es sich um eine Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).*

III.

Das der Förderung zugrunde liegende Projekt mit veranschlagten/förderbaren Gesamtkosten von € BETRAG gliedert sich in

KOSTENAUFSTELLUNG

wobei der **Durchführungszeitraum mit** **beginnt und mit** **endet.** Die entsprechende Kostenabrechnung samt allen anderen für die Auszahlung der Landesförderung erforderlichen Unterlagen ist bis spätestens..... vorzulegen.

Sollten im Zuge der Endabrechnung die Gesamtkosten von € BETRAG nicht erreicht werden, erfolgt die Auszahlung des gesamten Förderungsbetrages auch bei Nachweis geringerer Kosten, sofern die förderbaren Kosten die maximal mögliche Bemessungsgrundlage von € 120.000,00 nicht unterschreiten.

IV.

Das Land Tirol kann den im Punkt II angeführten Einmalzuschuss von € 36.000,00 in zwei Teilbeträgen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, der Projektverwirklichung und Vorlage und Prüfung der entsprechenden Kostennachweise (**Originalbelege** samt Zahlungsnachweise sowie Rechnungszusammenstellung für Fremdleistungen, detaillierte Stundenaufzeichnungen samt Stundensatzberechnungen für Personalkosten) zuzählen. Für die Zuzählung des zweiten Teilbetrages ist darüber hinaus ein Schlussbericht betreffend das geförderte Vorhaben notwendig. Entsprechende Vorlagen werden digital übermittelt.

III.

Das der Förderung zugrunde liegende Projekt umfasst veranschlagte/förderbare Personalkosten in Höhe von € BETRAG, wobei der **Durchführungszeitraum mit** **beginnt und mit** **endet**. Die entsprechende Kostenabrechnung samt allen anderen für die Auszahlung der Landesförderung erforderlichen Unterlagen ist bis spätestens vorzulegen.

Sollten im Zuge der Endabrechnung die Gesamtkosten von € BETRAG nicht erreicht werden, erfolgt die Auszahlung des gesamten Förderungsbetrages auch bei Nachweis geringerer Kosten, sofern die förderbaren Kosten die maximal mögliche Bemessungsgrundlage von € 120.000,00 nicht unterschreiten.

IV.

Das Land Tirol zahlt den im Punkt II angeführten Einmalzuschuss von € 36.000,00 nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und Vorlage sowie Prüfung der entsprechenden Kostennachweise (detaillierte Stundenaufzeichnungen samt Stundensatzberechnungen für Personalkosten) **nach Projektabschluss** zu. Für die Zuzählung des Förderungsbetrages ist darüber hinaus ein Projektabschlussbericht betreffend das geförderte Vorhaben notwendig. Entsprechende Vorlagen werden digital übermittelt.

V.

Die Landesförderung ist auf die Dauer des Verpflichtungszeitraumes mit folgenden Auflagen bzw. Bedingungen verbunden, wobei der Verpflichtungszeitraum drei Jahre ab Endabrechnung (= Datum der Auszahlung der Landesförderung bzw. des letzten Förderungsteilbetrages) beträgt:

1. Der in Punkt II. angeführte Einmalzuschuss des Landes Tirol ist widmungsgemäß zu verwenden. Unter widmungsgemäßer Verwendung ist die Aufrechterhaltung des Betriebes im Bundesland Tirol zumindest für die Dauer dieser Vereinbarung zu verstehen. Weiters ist die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierungserleichterung des gegenständlichen Projektes zu verwenden.
2. Alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bewirken können, sind unverzüglich dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, anzuzeigen; das gilt auch für wesentliche Änderungen im Rechtsverhältnis des Unternehmens.
3. Sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege sind bis sieben Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern zu sichern und geordnet aufzubewahren.
4. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Endabrechnung über alle für dieses Vorhaben notwendigen behördlichen Genehmigungen zu verfügen.

5. Sämtliche sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, sind einzuhalten.
6. Der Förderungsnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Förderungsmittel gemäß Punkt VI. durch den Förderungsgeber zurückgefordert werden können, wenn der Förderungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig eigene DienstnehmerInnen oder Leiharbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung („Schwarzarbeit“) beschäftigt.
7. Den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung, des Landesrechnungshofes und der EU ist jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen sowie Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, damit die Einhaltung der mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen überprüft werden kann.

VI.

Das Land Tirol behält sich vor, den Förderungsbetrag oder Teile davon zurückzuhalten bzw. innerhalb einer gesondert festzulegenden Frist zurückzuverlangen, wenn der Förderungsnehmer auch nur eine der übernommenen Auflagen bzw. Bedingungen dieser Vereinbarung bzw. der Förderungsrichtlinien nicht einhält. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Rückforderung von den Organen der EU verlangt wird. Für den zurückgeforderten Betrag können ab dem Zeitpunkt der Zurückforderung Zinsen verlangt werden.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen für das Gesamtprojekt muss innerhalb der Grenzen des EU-Wettbewerbsrechtes bleiben. Das Land Tirol behält sich vor, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen.

VII.

Die Förderung verfällt, wenn die Ansprüche aus der Vereinbarung Dritten überlassen werden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen werden.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei Arbeitsverhältnissen aller Art zu vermeiden und das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. Nr. 108/1979 i.d.g.F. des BGBl.Nr. 410/1990) zu beachten.

VIII.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die ihrem Sinn nach wirtschaftlich und rechtlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der vorliegende Vertrag Lücken aufweisen, so gilt als vereinbart, was nach Sinn und Zweck des vorliegenden Vertrages von den Parteien redlicherweise vereinbart worden wäre.

IX.

Soweit in dieser Vereinbarung keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die Rahmenrichtlinien für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol und die Richtlinie der Tiroler Innovationsförderung jeweils vom 01.07.2014, die auf der Homepage des Landes Tirol unter der Adresse <https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/downloads/> in der jeweils aktuellen Fassung nachzulesen sind. Der Förderungsnehmer ist in Kenntnis dieser Richtlinien und

erkennt diese als integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung an. **Der Förderungsnehmer bestätigt ausdrücklich, die Richtlinien gelesen und verstanden zu haben.**

X.

1. Soweit in dieser Vereinbarung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
2. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung allenfalls verbundene Gebühren und Abgaben übernimmt der Förderungsnehmer zur Zahlung. Festgestellt wird, dass es sich bei der Investitionsbeihilfe um eine Förderungsmaßnahme des Landes Tirol im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 15 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes handelt.
3. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes Tirol abgetreten oder einem/r Rechtsnachfolger/in übertragen werden.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.
5. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 verpflichtet ist, bei Landesförderungen und Krediten über einem Betrag von € 2.000,-- pro Förderart, den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person des/der Förderungswerbers/in, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, (sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung bzw. des Kredites ist), jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen sowie die ausbezahlten Förderungen im Umfang des § 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6, 7, 9 und 10 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der geltenden Fassung, an die Transparenzdatenbank zu übermitteln.
6. Für Technologieprojekte, bei denen die Förderung des Landes Tirol mehr als € 20.000,00 beträgt, ist auf die Landesförderung unter Verwendung des Förderlogo des Landes Tirol bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt deutlich hinzuweisen. Das Förderlogo zum Download finden Sie unter <http://www.tirol.gv.at/presse/foerderlogo>. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseiten, Inserate, etc.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
8. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede/r Vertragspartner/in eine erhält.
9. Die Zweitschrift dieser Vereinbarung ist vom Förderungsnehmer firmenmäßig zu fertigen und dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, umgehend zurückzuschicken. **Sollte diese Förderungsvereinbarung nicht innerhalb von drei Monaten bei der Abteilung Wirtschaft einlangen, wird angenommen, dass der Förderungsnehmer auf die Landesförderung verzichtet, sodass das Ansuchen dann ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden kann.** Erst mit dem Einlangen der ordnungsgemäß/firmenmäßig unterfertigten Zweitschrift beim Amt der Tiroler Landesregierung ist diese Förderungsvereinbarung rechtskräftig zustande gekommen.

Innsbruck, am

Ort, Datum

Für das Land Tirol

Für die Firma

.....

(Firmenstempel, Unterschrift)